

# RS Vwgh 2001/10/17 96/13/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

## Rechtssatz

Dass nach einer Vertragsbestimmung weder Dienstort noch Dienstzeit des geschäftsführenden Gesellschafters einer zwingenden Determinierung unterliegen, steht angesichts der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Einreihung der aus der Geschäftsführertätigkeit erzielten Einkünfte als solcher nach § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 nicht entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996130065.X02

## Im RIS seit

05.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)